Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8073

04. 10. 90

Sachgebiet 111

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/8023 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

‚(4) An den § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern sich diese Bestimmungen nachteilig auf Bewerber aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie Berlin (Ost) auswirken würden, ist ein entsprechendes Gesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der jeweils bis 2. Oktober 1990 gültigen Fassung anzuwenden." '

Bonn, den 4. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

Die Regelungen des § 18 Bundeswahlgesetz beschränken die Abgabe von Wahlvorschlägen auf Parteien nach Maßgabe des Parteiengesetzes.

Die Bewerber aus dem Gebiet der ehemaligen DDR sollen nicht durch Anwendung des § 2 Abs. 1 Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland, welcher den Begriff „Partei" abschließend definiert, benachteiligt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333